

Förderlinie Exzellenzcluster

Handreichung zur Erstellung einer Ordnung für Exzellenzcluster

Die Ordnung eines Exzellenzclusters (EXC) soll in erster Linie die Beziehungen *im* EXC regeln (Innenverhältnis). Die Beziehungen des EXC zur/zu antragstellenden Universität/-en und zu weiteren Beteiligten (Außenverhältnis) werden in dieser Handreichung nur zum Teil adressiert (z. B. betreffend den wissenschaftlichen Beirat [§ 11] und Berufungen [§ 13]). Dennoch sind zentrale Belange der Universität berührt, wie etwa die Entscheidung über den rechtlichen Status des Exzellenzclusters und seine Einbindung in die Organisationsstruktur der Universität. Daher wird empfohlen, der Verabschiedung der Ordnung einen universitätsinternen Dialog voranzustellen, in dem solche Belange gemeinsam geklärt werden. Dies betrifft zum Beispiel auch Status und Stellung des wissenschaftlichen Nachwuchses im EXC sowie Mechanismen zur Sicherstellung seiner zeitigen wissenschaftlichen Eigenständigkeit, die über die Ordnung hinaus verschiedene universitäre Regelwerke tangieren können (z. B. Prüfungs- und Promotionsordnungen usw.). Da das Programm Exzellenzcluster langfristige Förderzeiträume vorsieht, sollten auch Mechanismen entwickelt werden, die die Erneuerungsfähigkeit des Exzellenzclusters und das Eröffnen neuer Spielräume in wissenschaftlicher und struktureller Hinsicht gewährleisten. Entsprechende Regelungen könnten unter anderem in der Ordnung beschrieben werden (z. B. in § 14 zur internen Mittelverwaltung).

Die Beziehungen zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ergeben sich aus den Bewilligungsschreiben und Verwendungsrichtlinien der DFG, die das Verfahren nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten durchführt.

Die Handreichung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um Vorschläge, die durch den EXC gemeinsam mit der/den antragstellenden Universität/-en zu konkretisieren sind und erweitert werden können. Interne Regelungen des EXC sowie solche mit Außenwirkung (auch innerhalb der Universität) können zusammengefasst oder in unterschiedlichen Regelwerken festgeschrieben werden. Zu berücksichtigen sind dabei Rechtsvorschriften, die sich etwa aus dem Hochschulrahmengesetz, aus Landeshochschulgesetzen oder anderen, auch hochschulinternen Regelungen, ergeben. Bei mehreren antragstellenden Universitäten oder mehreren Sprecherinnen und Sprechern ist die Ordnung darauf abzustimmen.

Ordnung des Exzellenzclusters <„Titel“> der <antragstellenden Universität/-en>

Der <zuständiges Hochschulgremium> der <antragstellenden Universität/-en> verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters <„Titel“> nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der <Kurzname antragstellende Universität/-en>

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine <Einrichtung>¹ der <antragstellenden Universität/-en> und führt den Namen <„Titel“>. Am <Kurzname Exzellenzcluster> sind neben der <Kurzname antragstellende Universität/-en> folgende Institutionen beteiligt: <>
- (2) Mittelverwaltende Universität ist die <Kurzname mittelverwaltende Universität>.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des <Kurzname Exzellenzcluster> sind: <>

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) Der <Kurzname Exzellenzcluster> ist wie folgt strukturiert: <>
- (2) Der <Kurzname Exzellenzcluster> kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe des <Kurzname Exzellenzcluster> sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin bzw. der Sprecher² des <Kurzname Exzellenzcluster>

<weitere Optionen:

- Verantwortliche für Forschungs- und Organisationseinheiten³>

¹ Rechtlichen Status bzw. Eingliederung in die antragstellende Universität/-en definieren.

² Die bzw. der gegenüber der DFG vertretungsberechtigte Sprecherin bzw. Sprecher ist zu kennzeichnen. Bei mehreren Sprecherinnen bzw. Sprechern (max. drei) ist dies im weiteren Verlauf der Ordnung (insbesondere in § 9) zu berücksichtigen.

³ Bei der Aufnahme weiterer Organe ist ein § 10 aufzunehmen, der Angaben zur Wahl und zu den Aufgaben enthält.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im <Kurzname Exzellenzcluster> kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet des <Kurzname Exzellenzcluster> die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat.⁴
- (2) Mitglieder des <Kurzname Exzellenzcluster> sind:
 - die Gründungsmitglieder⁵
 - <>⁶
- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in den <Kurzname Exzellenzcluster> aufgenommen werden.⁷ Der Vorstand⁸ entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft im <Kurzname Exzellenzcluster> endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher
 - wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.⁹
 - <>¹⁰

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des <Kurzname Exzellenzcluster> können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster> durchgeführt bzw. vom <Kurzname Exzellenzcluster> unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des <Kurzname Exzellenzcluster> dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 14 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem <Kurzname Exzellenzcluster> zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des <Kurzname Exzellenzcluster> nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.

4 Die Mitgliedschaft sollte in der Regel an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden sein; sie muss jedoch nicht an eine Förderung im Exzellenzcluster geknüpft sein. Eine Mitgliedschaft für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglied an einer beteiligten Institution sind, ist denkbar; zu klären ist dann die Stimmberechtigung. Darüber hinaus ist denkbar, Promovierenden, die noch nicht die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, den Status nicht stimmberechtigter Mitglieder zu verleihen.

5 Vergleiche dazu die im Antrag unter B.1. als „Maßgeblich beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ aufgeführten 25 Personen.

6 Weitere mögliche Mitglieder sind z. B. die Verantwortlichen für Forschungs- und Organisationseinheiten (sofern unter § 4 definiert), die aus Mitteln des EXC finanzierten Professuren, Leitende der vom EXC eingerichteten Nachwuchsgruppen. Bei manchen Mitgliedern, wie z. B. Promovierenden, können bezüglich der Stimmberechtigung und des passiven Wahlrechts gesonderte Regelungen getroffen werden.

7 Verfahren sollte dann geregelt werden.

8 Sofern dem Vorstand diese Aufgabe in § 8 übertragen wurde.

9 Das Entfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft stellt der Vorstand fest.

10 Beispiele können ergänzt werden (Ortswechsel und ähnliches).

- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster> der/den <Kurzname antragstellenden Universität/-en> zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im <Kurzname Exzellenzcluster> geförderten Arbeiten innerhalb von <Anzahl> Monaten vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens <Anzahl> pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens <Anzahl> Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens <Anzahl> Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens <Anteil> der Mitglieder des <Kurzname Exzellenzcluster> innerhalb von <Anzahl> Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung des <Kurzname Exzellenzcluster>
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher
 - Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
 - Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des <Kurzname Exzellenzcluster> an die DFG
 - Anregung zur Auflösung des <Kurzname Exzellenzcluster><weitere Optionen z. B.:
 - Wahl der Verantwortlichen für Forschungs- und Organisationseinheiten
 - Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 14)
 - Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen>
- (5) Über die Wahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher entscheidet die Mitgliederversammlung mit <Quorum>¹¹. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des <Kurzname Exzellenzcluster> entscheidet die Mitgliederversammlung mit <Quorum>.

¹¹Mögliche Mehrheiten bei Abstimmungen: die meisten Stimmen (relative Mehrheit), die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), die Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit), zwei Drittel der Mitglieder (qualifizierte Mehrheit).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster> besteht aus:
 - der Sprecherin bzw. dem Sprecher mit Stimmrecht
 - der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher
 - weiteren <Anzahl> Mitgliedern
 - <>¹²
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit <Quorum> Nachfolger wählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt <Anzahl> Jahre. Wiederwahl ist <möglich / nicht möglich>.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des <Kurzname Exzellenzcluster>. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des <Kurzname Exzellenzcluster>, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung¹³:
 - *Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit Universitätsleitung/-en*
 - *Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG*
 - *Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern*
 - *Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten*
 - *Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 14)*
 - *Personalangelegenheiten der aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden*
 - *Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen*
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens <Anzahl> pro Jahr.

§ 9 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den <Kurzname Exzellenzcluster> und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des <Kurzname Exzellenzcluster> wird aus dem Kreis der senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der <Kurzname antragstellende Universität/-en> für die Dauer von <Anzahl> Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist <möglich / nicht möglich>.

¹² Weitere mögliche Vorstandsmitglieder: zusätzliche Organe, vgl. § 4 (z. B. Verantwortliche für Forschungs- und Organisations-einheiten), Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. der Chancengleichheit, Vertreterinnen bzw. Vertreter der weiteren am EXC beteiligten Universitäten und außeruniversitären Institutionen.

¹³ Beispielskatalog, der ergänzt bzw. angepasst werden kann.

- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Bericht über Entscheidungen an den Vorstand¹⁴
 - Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des <Kurzname Exzellenzcluster>.
- (5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit <Quorum> eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des <Kurzname Exzellenzcluster> wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet¹⁵. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag von <Sprecher/-in bzw. Vorstand>.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

<Optionen:

 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben des <Kurzname Exzellenzcluster>
 - Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats
 - Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
 - Personal- und Finanzwesen>

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den <Kurzname Exzellenzcluster> ernennt <Leitung> der <Kurzname antragstellende Universität/-en> aufgrund von Vorschlägen <des Vorstands / der Mitgliederversammlung> einen wissenschaftlichen Beirat.¹⁶
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des <Kurzname Exzellenzcluster>
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des <Kurzname Exzellenzcluster>

¹⁴ Es kann ein Verfahren für Eilfälle definiert werden.

¹⁵ Der Geschäftsführer sollte kein eigenes Organ darstellen.

¹⁶ Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des EXC international Anerkennung genießen.

<weitere Optionen:

- *Beteiligung an internen Evaluationen des <Kurzname Exzellenzcluster>*
 - *Beratung bei größeren Investitionen>*
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen *<Anzahl>* pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist *< möglich / nicht möglich >*.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des *<Kurzname Exzellenzcluster>* sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung *<Quorum>* aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1–3. Stimmrechtsübertragungen sind *<möglich / nicht möglich>*. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des *<Kurzname Exzellenzcluster>* mit *<der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt>*. Auf Antrag von *<Anzahl>* Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.¹⁷.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des *<Kurzname Exzellenzcluster>* wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 13 Berufungen

- (1) Bei Professuren, die aus Mitteln des *<Kurzname Exzellenzcluster>* finanziert werden, gibt der *<Vorstand>* einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. *<Der <Kurzname Exzellenzcluster> stellt <Anteil> der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission.>* Der Berufungsvorschlag erfolgt *<im Einvernehmen mit dem / in Absprache mit dem / unter Beteiligung des <Kurzname Exzellenzcluster>>*. Der Berufungsliste an die jeweilige Hochschulleitung ist die Stellungnahme des Vorstands des *<Kurzname Exzellenzcluster>* beizufügen.¹⁸ Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus dem *<Kurzname Exzellenzcluster>* finanziert werden.

¹⁷ Eine geheime Wahl von Sprecherin bzw. Sprecher und Stellvertretern sowie Vorstand ist denkbar.

¹⁸ Es können zudem Regeln zur Beteiligung bei Berufungsverhandlungen getroffen werden.

- (2) Darüber hinaus soll bei Professuren, die für den <Kurzname Exzellenzcluster> fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufungsliste <im Einvernehmen mit dem / in Absprache mit dem / unter Beteiligung des <Kurzname Exzellenzcluster>> beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand des <Kurzname Exzellenzcluster> kann zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des <Kurzname Exzellenzcluster> berühren, Stellungnahmen gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

§ 14 Interne Mittelverteilung

<Verfahren zur internen Mittelvergabe sind zu etablieren und in der Ordnung festzulegen.¹⁹. Hierzu gehören u. a. folgende Regelungen:

- Antragsberechtigung
- Antragsform
- Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren
- Entscheidungskriterien
- Entscheidungsgremium>

§ 15 Erfindungen und Nutzungsrechte

<Der Exzellenzcluster sollte Regelungen zum Umgang mit Erfindungen treffen, die innerhalb des <Kurzname Exzellenzcluster> gemacht werden. Auch die Nutzungsrechte sollten geregelt werden.²⁰>

§ 16 Kooperation

<Wenn ein Exzellenzcluster von mehreren Universitäten beantragt wird, ist die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser sollte u. a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie mit Veröffentlichungen enthalten. Sofern an dem Exzellenzcluster neben der/den antragstellenden Universität/-en maßgeblich andere Hochschulen oder außeruniversitäre Einrichtungen beteiligt sind, sollte die Zusammenarbeit untereinander in einem Kooperationsvertrag zwischen diesen Einrichtungen geregelt werden, der u. a. die in Absatz 1 genannten Punkte enthält. Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen oder aufgebaut werden, sollten diese ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden.²¹>

¹⁹ Es erscheint zweckmäßig, die allgemeinen Verfahren zur Mittelvergabe durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden, die Entscheidungen in jedem Einzelfall jedoch einem kleineren Gremium zu übertragen.

²⁰ Formulierungshilfen können dem Musterkooperationsvertrag der DFG für gewerbliche und nicht gewerbliche Kooperationspartner entnommen werden (DFG-Vordruck 41.026 und 41.026a).

²¹ ebenda

§ 17 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des <Kurzname Exzellenzcluster> gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden²².
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des <Kurzname Exzellenzcluster> nicht beeinträchtigt wird.

§ 18 Haftung

<Es können Regelungen zu Pflichtverletzungen und Haftungsansprüchen getroffen werden.>

§ 19 Schiedsklausel²³

- (1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des <Kurzname Exzellenzcluster> wird eine Schiedsstelle am <Kurzname Exzellenzcluster> eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus <Anzahl> Mitgliedern, die nicht Mitglied des <Kurzname Exzellenzcluster> sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der <Organ> vom <Organ> für die Dauer von <Anzahl> Jahren bestellt.
- (2) *<Regelungen zur Verfahrensweise können u. a. beinhalten:*
 - *Anrufung der Schiedsstelle*
 - *Geschäftsordnung der Schiedsstelle*
 - *Verbindlichkeit der Entscheidungen der Schiedsstelle*

§ 20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des <Hochschulgremium> der <antragstellenden Universität/-en>. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.
- (2) *<Es sollte eine Regelung getroffen werden, wie eine beteiligte Institution aus dem <Kurzname Exzellenzcluster> ausscheiden kann.>*
- (3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in <amtliche Mitteilungen der antragstellenden Universität/-en oder ähnliches Organ> in Kraft.

²² In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der Verwendungsrichtlinien hinzuweisen.

²³ Die Lösung von Konfliktfällen kann auch auf den Vorstand übertragen werden. Es wird jedoch empfohlen, wie auch immer geartete Regelungen für Konfliktfälle zu treffen.